Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5800

11. 10. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Spinnfasern der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern (1977)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifstelle 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern (1977)

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Spinnfasern der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern [1]) – nachstehend „Abkommen" genannt – sowie das Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zu diesem Abkommen [2]) – nachstehend „Protokoll" genannt – sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 100 Tonnen für synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern vor.

In der gemeinsamen Erklärung zu Artikel 2 des Protokolls ist vorgesehen, daß dieses Zollkontingent auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt wird: 70 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und 30 Tonnen für die neuen Mitgliedstaaten. Nach Anhang I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen sind die Sonderbestimmungen des Protokolls sowie der Beitrittsakte [3]) einzuhalten. Um die Sonderbestimmungen des Protokolls zu beachten, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zum einen und für die neuen Mitgliedstaaten zum anderen unterschiedliche Regelungen vorzusehen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Oberkleidung in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Zypern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der drei letzten Jahre sind jedoch weder in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung noch in den neuen Mitgliedstaaten Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Zypern getätigt worden. Für das Jahr 1977 können keine diesbezüglichen Vorausschätzungen aufgestellt werden. Um eine gerechte Aufteilung der beiden Kontingentsmengen auf die betreffenden Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist eine sinnvolle Beteiligung eines jeden Mitgliedstaats an der betreffenden Kontingentsmenge vorzusehen. Es läßt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung ermitteln:

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 88

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 116/76:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Benelux	19
Deutschland	27
Frankreich	29
Italien	25
Dänemark	33
Irland	27
Vereinigtes Königreich	40

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede dieser Mengen in zwei Raten zu teilen, wobei die ersten Raten auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden und die zweiten Raten als Reserven zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt sind, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf 75 v. H. bzw. 70 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch Reservemengen vorhanden sind. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Zollkontingents in einem dieser Mitgliedstaaten nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 100 Tonnen für synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern, eröffnet. Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

Artikel 2

1. Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Menge von 70 Tonnen auf den Zollsatz von 5,1 v. H. teilweise ausgesetzt.

2. Im Rahmen einer Menge von 30 Tonnen des in Artikel 1 genannten Zollkontingents wenden die neuen Mitgliedstaaten Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte, des Abkommens und des Protokolls berechnet sind.

Artikel 3

1. Von der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Menge wird eine erste Rate von 52 Tonnen auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 30. Juni 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Benelux	10 Tonnen,
Deutschland	14 Tonnen,
Frankreich	15 Tonnen,
Italien	13 Tonnen.

Die zweite Rate in Höhe von 18 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

2. Von der in Artikel 2 Abs. 2 genannten Menge wird eine erste Rate von 21 Tonnen auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 30. Juni 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Dänemark	7 Tonnen,
Irland	6 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	8 Tonnen.

Die zweite Tranche in Höhe von 9 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 4

1. Hat ein Mitgliedstaat seine in Artikel 3 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls

aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die entsprechende Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der entsprechenden Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Ziehungen als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1977.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 15. Mai 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 1. Mai 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. Mai 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 1. Mai 1977 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. Mai 1977 über die Mengen der Reserven, die nach den gemäß Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die eine oder andere dieser Reservemengen ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 9

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifstelle 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern [1]) – nachstehend „Abkommen" genannt – sowie das Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zu diesem Abkommen [2]) – nachstehend „Protokoll" genannt – sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 500 Tonnen für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern, vor. In der gemeinsamen Erklärung zu Artikel 2 des Protokolls ist vorgesehen, daß dieses Zollkontingent auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt wird: 100 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und 400 Tonnen für die neuen Mitgliedstaaten. Nach Anhang I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen sind die Sonderbestimmungen des Protokolls sowie der Beitrittsakte [3]) einzuhalten. Um die Sonderbestimmungen des Protokolls zu beachten, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zum einen und für die neuen Mitgliedstaaten zum anderen unterschiedliche Regelungen vorzusehen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Zypern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der drei letzten Jahren sind jedoch keine Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Zypern in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und unbedeutende Einfuhren nur in einen der neuen Mitgliedstaaten getätigt worden. Für das Jahr 1977 können keine diesbezüglichen Vorausschätzungen aufgestellt werden. Um eine gerechte Aufteilung der beiden Kontingentsmengen auf die betreffenden Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist eine sinnvolle Beteiligung eines jeden Mitgliedstaats an der betreffenden Kontingentsmenge vorzusehen. Es läßt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung ermitteln:

Benelux	19
Deutschland	29
Frankreich	28
Italien	25
Dänemark	45
Irland	3
Vereinigtes Königreich	52.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede dieser Mengen in zwei Raten zu teilen, wobei die ersten Raten auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden und die zweiten Raten als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt sind, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf 72 v. H. bzw. 50 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 88

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch Reservemengen vorhanden sind. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Zollkontingents in einem dieser Mitgliedstaaten nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 500 Tonnen für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern, eröffnet. Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

Artikel 2

1. Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Menge von 100 Tonnen auf den Zollsatz von 5,1 v. H. teilweise ausgesetzt.

2. Im Rahmen einer Menge von 400 Tonnen des in Artikel 1 genannten Zollkontingents wenden die neuen Mitgliedstaaten Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte, des Abkommens und des Protokolls berechnet sind.

Artikel 3

1. Von der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Menge wird eine erste Rate von 72 Tonnen auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1976 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Benelux	14 Tonnen,
Deutschland	20 Tonnen,
Frankreich	20 Tonnen,
Italien	18 Tonnen.

Die zweite Rate in Höhe von 28 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

2. Von der in Artikel 2 Abs. 2 genannten Menge wird eine erste Rate von 200 Tonnen auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 30. Juni 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Dänemark	90 Tonnen,
Irland	5 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	105 Tonnen.

Die zweite Tranche in Höhe von 200 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 4

1. Hat ein Mitgliedstaat seine in Artikel 3 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die entsprechende Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der entsprechenden Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Ziehungen als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1977.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 15. Mai 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 1. Mai 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. Mai 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 1. Mai 1977 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. Mai 1977 über die Mengen der Reserven, die nach den gemäß Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die eine oder andere dieser Reservemengen ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 9

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (Artikel 3, Anhang I Artikel 2) sieht in Verbindung mit dem Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommen aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 2) für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1977 (Ende der 1. Stufe des Abkommens) die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Zypern vor:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jahresmengen
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	100 Tonnen
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	500 Tonnen

In einer gemeinsamen Erklärung betreffend Artikel 2 des Protokolls ist ferner vorgesehen, daß diese Kontingentsmengen auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt werden:

	56.04	61.01
— für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	70 Tonnen	100 Tonnen
— für die neuen Mitgliedstaaten	30 Tonnen	400 Tonnen

Da das Abkommen nicht die Anwendung der „pro rata temporis"-Klausel vorsieht, ist es zweckmäßig, für das 1. Halbjahr 1977 Zollkontingente in Höhe ihrer Gesamtmenge zu eröffnen. Die Kontingentszollsätze sind im Abkommen auf 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren festgesetzt. Das vorgenannte Protokoll enthält jedoch außerdem in den Artikeln 3 bis 7 Sonderbestimmungen über die von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätze. Desgleichen sind bei der Festsetzung dieser Zollsätze einige Bestimmungen der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge zu beachten.

2. Damit die Gemeinschaft ihrer Verpflichtung gegenüber Zypern 1977 nachkommen kann, sind die Bestimmungen über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente im Wege von Verordnungen zu erlassen.

Dies ist Gegenstand der beiliegenden Vorschläge.

3. Zu den Mengen, die den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugeteilt werden, ist folgendes zu bemerken:

— Die Bestimmungen der Verordnungen sehen – wie üblich – die Aufteilung der einzelnen Kontingentsmengen in zwei Raten vor, wovon die erste in Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite die Reserve bildet.

— Die Aufteilung der ersten Rate wird gewöhnlich anhand der statistischen Unterlagen der drei letzten Jahre sowie aufgrund der Vorausschätzungen für den betreffenden Kontingentszeitraum vorgenommen. Dieser Grundsatz läßt sich jedoch nicht für die hier betroffenen Waren anwenden, denn in den Jahren 1973 bis 1975 fanden keinerlei Einfuhren dieser Waren statt und für das Jahr 1977 lassen sich in beiden Fällen auch keinerlei Vorausschätzungen aufstellen. Um in dieser Lage dennoch die der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugedachten Mengen in gerechter Weise auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen, erscheint es angezeigt, eine sinnvolle Beteiligung der alten Mitgliedstaaten an der Kontingentsmenge vorzusehen. Selbstverständlich wird diese Lösung zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden müssen.

4. Bemerkungen zu den für die neuen Mitgliedstaaten vorgesehenen Mengen: Wie für die alten Mitgliedstaaten, wird die Aufteilung der Kontingentsmengen in zwei Raten vorgeschlagen.

Bei der Aufteilung der Menge für jede der beiden ersten Raten stellt sich genau das gleiche Problem wie für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung. Nur im Vereinigten Königreich sind unbedeutende Einfuhren durchgeführt worden (Tarifnummer 56.04). Folglich wird für diese Mitgliedstaaten auch die unter Ziffer 3 geschilderte Lösung vorgeschlagen.

5. Die in der Konsultationssitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" (27./28. April 1976) anwesenden Sachverständigen der Mitgliedstaaten haben sich zu dem von der Kommission im Rahmen der anliegenden Verordnungen vorgeschlagenen Schema der Aufteilung der Quoten zustimmend geäußert.